

Abnahme von Maschinen und Anlagen

Kann man dem CE-Zeichen blind vertrauen?

Ist ein Käufer verpflichtet, im Rahmen einer Abnahmeprüfung zu prüfen, ob der [Hersteller](#) einer Maschine oder Anlage die Binnenmarktanforderungen eingehalten hat. Oder kann er sich auf die Angaben des Herstellers in der [EG-Konformitätserklärung](#) und mittels der [CE-Kennzeichnung](#) verlassen, dass die Maschine mit den Binnenmarktanforderungen übereinstimmt?

Der Frage, ob es nicht schon aus betriebswirtschaftlichem Grund sinnvoll ist, Maschinen und Anlagen einer gründlichen Abnahme zu unterziehen, weil man sein Geld schließlich nicht für ein mangelhaftes Produkt ausgeben will, soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Diese Frage beantwortet sich eigentlich von alleine. Auch soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden, dass der gewerbliche Käufer nach § 377 Handelsgesetz-

buch eine Ware „unverzüglich [...] zu untersuchen“ hat und festgestellte Mängel unverzüglich anzeigen muss. Letztendlich ist das auch nur eine wirtschaftliche Überlegung des Käufers, die er selbst entscheiden muss und darf.

Nachgegangen werden soll hier der Frage, ob der Gesetzgeber vom Käufer nicht bereits im Rahmen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen eine Abnahme verlangt.



CE drauf heißt nicht CE drin!

Der Gesetzgeber hat mit seiner Begründung zur BetrSichV, dass der Arbeitgeber sich darauf verlassen kann, dass neue Maschinen und Anlagen den Anforderungen des ProdSG und damit auch den EU-Binnenmarktanforderungen entsprechen, kein glückliches Signal gesetzt. Die Praxis zeigt, dass der Arbeitgeber sich darauf nicht in jedem Fall verlassen kann. Immer wieder stellen Arbeitgeber fest, dass es Hersteller gibt, die das Inverkehrbringensrecht nicht richtig anwenden, ja sogar nicht einmal richtig kennen. Insofern kann der Käufer von Maschinen und Anlagen nicht voraussetzen, dass ein CE-Zeichen automatisch die geforderte Sicherheit garantiert. Hier ist er selbst gefragt, sich von der Sicherheit seiner neuen Maschine und Anlage zu überzeugen.

Inhaltsverzeichnis	
Abnahme von Maschinen und Anlagen	1
Rechtliche Grundlagen.....	4
Prüfungen nach BetrSichV	4
Prüfung / Überprüfung.....	5
Überwachungsbedürftige Anlagen	5
Arbeitssicherheitsgesetz	6
Gefährdungsbeurteilung.....	6
Nationale Grenzen	7
Fazit	8



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de

Stand: 7. März 2018

MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG

Praktische Lösungen für den Hersteller im europäischen Binnenmarkt

REFERENTEN

- **Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann**
www.maschinenrichtlinie.de
- **RA Klaus Dannecker**
Ravensburg
- **Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Kessels**
Geschäftsführer, CExpert



TERMINE

- 24. – 25. April 2018
- 04. – 05. Dezember 2018



UNSERE THEMEN:

Maschinen und Anlagen im Binnenmarkt

- Europäisches/nationales Recht

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- Anwendungsbereich
 - Maschinen und Anlagen
 - Sicherheitsbauteile
 - Lastaufnahmemittel
 - Ketten und Seile
 - Gelenkwellen
 - unvollständige Maschinen
- Herstelleranforderungen
 - Klare Regelungen für vollständige Maschinen
 - Transparente Regelungen für unvollständige Maschinen
 - Komponenten sind umfassend im Produktsicherheitsgesetz -ProdSG- geregelt
- Konformitätsbewertung
 - Verfahren für „Anhang IV-Maschinen“
- Privatvertragliche Regelungen nötig
- Risikobeurteilung und Dokumentation
- Dokumentationsbevollmächtigter

Folgen von Rechtsverstößen im Binnenmarkt

- Öffentlich rechtliche wie privatrechtliche Folgen
- Rolle der Marktüberwachung

CE-konforme Unternehmensabläufe

- Sichere Verträge
- Organisationspflichten
- Verantwortung und Haftung im Unternehmen

CE-Organisation im Unternehmen

- Aufgaben der Abteilungen
- CE-Koordinator



Rechtliche Grundlagen

In der Regel werden Maschinen und Anlagen als Arbeitsmittel Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Solche Maschinen und Anlagen unterliegen dabei in Deutschland dem Arbeitsschutzrecht und hier insbesondere der [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#), mit der die europäische [Arbeitsmittel-Richtlinie 2009/104/EG](#) in nationales Recht umgesetzt wird. Aber auch das [„Gesetze über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - ASiG“](#) darf hier nicht übersehen werden, wie sich zeigen wird.

Prüfungen nach BetrSichV

In der [BetrSichV](#) fällt zunächst § 4 „Grundpflichten des Arbeitgebers“ ins Auge:

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel, für die in § 14 und im Abschnitt 3 dieser Verordnung Prüfungen vorgeschrieben sind, nur verwendet werden, wenn diese Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden.

Das bedeutet, der Arbeitgeber muss zunächst prüfen, ob es sich um ein Arbeitsmittel handelt, für das in § 14 oder

in Abschnitt 3 „überwachungsbedürftige Anlagen“ Prüfungen vorgeschrieben sind. Im Folgenden soll zunächst auf § 14 eingegangen werden. Zu dem Abschnitt 3 der BetrSichV siehe das Kapitel „Überwachungsbedürftige Anlagen“.

§ 14 „Prüfung von Arbeitsmitteln“

„(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. [...]“

Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. [...]“

Danach bezieht sich diese „Prüfpflicht“ nur auf „Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt“. Der zweite Absatz von § 14(1) BetrSichV ist eine weiter einschränkende Bestimmung zum ersten Satz dieses Paragraphen. Die Begründung der Bundesregierung erläutert hierzu.

„Zu § 14 (Prüfung von Arbeitsmitteln)

[...]“

Zu Absatz 1

*Absatz 1 stellt klar, dass keine Doppelprüfungen durchgeführt werden müssen. Arbeitsmittel, die neu in Verkehr gebracht werden, müssen nach dem ProdSG bzw. dem Binnenmarktrecht sicher sein. **Darauf kann sich der Arbeitgeber verlassen**, so dass folglich eine Prüfung eines neuen Arbeitsmittels vor seiner ersten Inbetriebnahme rechtssystematisch nicht erforderlich ist. Wird das Arbeitsmittel jedoch zusätzlich einer Montage unterzogen, z. B. in eine betriebliche Infrastruktur eingebettet, die für das Arbeitsmittel sicherheitsrelevant, aber nicht Bestandteil der Sicherheitsarchitektur des Arbeitsmittel ist, so ist dieser Aspekt Gegenstand einer Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme. Über das Erfordernis der Prüfung entscheidet der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung.“*

Damit wird auch hier klargestellt, dass die BetrSichV in § 14(1) eine Prüfung vor der erstmaligen Verwendung nur für „Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt“ vorschreibt. Für alle anderen Arbeitsmittel zumindest an dieser Stelle nicht.

Die anderen Arbeitsmittel fallen allerdings nicht „durchs Rost“. Sieht man sich § 4(5) der BetrSichV an,

findet man eine weitere „Prüfpflicht“, die alle Arbeitsmittel erfasst:

*(5) Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu **überprüfen**. Satz 1 gilt nicht, soweit entsprechende Prüfungen nach § 14 oder § 15 durchgeführt wurden.*

Diese Bestimmung schließt dabei nahtlos an der Bestimmung des § 6 des ASIG an, der allerdings keine Einschränkung hinsichtlich durchgeführter Konformitätsbewertungen kennt. Siehe hierzu das Kapitel „**Arbeits-sicherheitsgesetz**“.

Auch die [TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen“](#) von August 2012 stellt in ihrer Nr. 3.1 klar:

„(3) Die Prüfungen nach BetrSichV beinhalten nicht die Prüfungen, welche vom [Hersteller](#) oder Inverkehrbringer im Zuge des zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahrens nach den Vorschriften zum Inverkehrbringen durchzuführen sind.“

Bedeutet diese o.a. Bestimmungen / Ausführungen der / zur BetrSichV, dass der Arbeitgeber sich tatsächlich auf die Angaben des [Herstellers](#) in Bezug auf die Kon-

formität eines Arbeitsmittels „blind“ verlassen kann / darf / soll? Diese Frage soll nachfolgend weiter untersucht werden.

Prüfung / Überprüfung

Es fällt auf, dass in der BetrSichV zum Teil von „Prüfung“ und an anderen Stellen wiederum von „Überprüfung“ die Rede ist. Definiert ist in § 2 „Begriffsbestimmungen“ der BetrSichV nur der Begriff „Prüfungen“:

(8) Prüfung ist die Ermittlung des Istzustands, der Vergleich des Istzustands mit dem Sollzustand sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustands vom Sollzustand.

Der Begriff „Überprüfung“ selbst ist nicht definiert, ist aber schon vom Wortstamm her auch eine „Prüfung“. Von daher ist ein inhaltlicher Unterschied nicht erkennbar. Sieht man sich die Texte der BetrSichV an den verschiedenen Stellen an, so drängt sich zumindest der Eindruck auf, dass hier auch kein Unterschied gemacht werden soll. D.h. auch eine „Überprüfung“ ist eine „Prüfung“ im Sinne der Definition, weshalb der Gesetzgeber offensichtlich und auch zu Recht keinen Bedarf an einer

weiteren Definition gesehen hat.

Siehe hierzu z.B. die Begründung der Bundesregierung zu § 3 „Gefährdungsbeurteilung“ Absatz 7.

*„Eine regelmäßige **Überprüfung** der Gefährdungsbeurteilung bedeutet nicht, dass sie vollständig wiederholt werden muss. Es muss lediglich **geprüft** werden, ob Änderungen eingetreten sind, die eine teilweise oder vollständige Aktualisierung notwendig machen. [...]“*

Auch in der Begründung zu Abschnitt 2 (Aufzugsanlagen) erfolgt eine Gleichstellung beider Begriffe:

*„[...] - sofern mit Beschädigungen zu rechnen ist, sind Aufzüge regelmäßig zu **überprüfen** (§ 14), - die durchgeführte **Prüfung** ist mit Angabe der Fälligkeit der nächsten Prüfung im Aufzug anzugeben (§ 17 Absatz 2), [...]“*

Deutlich verwendet die Bundesregierung hier beide Begriffe synonym.

Überwachungsbedürftige Anlagen

Eine gleichlautende Bestimmung in Hinblick auf eine bereits durchgeführte [Konformitätsbewertung](#) des [Her-](#)

[stellers](#), findet sich in § 15 [BetrSichV](#) im Abschnitt für sog. „überwachungsbedürftige Anlagen“, die allerdings klar für alle überwachungsbedürftigen Anlagen gilt, d.h. anders als § 14(1) keine Einschränkungen auf nur bestimmte Anlagen hat. Im nachfolgenden Text wird nicht gesondert auf den § 15 eingegangen, weil die grundsätzliche Problematik in Bezug auf die Prüfung vor der ersten Verwendung für alle Arbeitsmittel, d.h. auch für überwachungsbedürftige Anlagen, identisch ist. Auch soll hier nicht auf die Besonderheit auf Prüfungen dieser Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme durch zugelassene Überwachungsstellen eingegangen werden.

Arbeitssicherheitsgesetz

Die [BetrSichV](#) steht, wie bereits oben ausgeführt, nicht alleine bei der Frage einer Abnahmeprüfung. Auch das „[Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - ASIG](#)“ kennt und regelt diese Thematik in:

„§ 6

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe,

den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. [...]
2. *die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen*
3. [...].“

Danach verlangt das ASIG wie die [BetrSichV](#) unmissverständlich eine sicherheitstechnische Überprüfung von Arbeitsmitteln „vor der Inbetriebnahme“. Der Arbeitgeber hat nach § 5 des ASIG die Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend zu unterstützen. Welche Auswirkungen diese Bestimmungen für die Anwendung der [BetrSichV](#) und hier in Bezug auf die Bestimmung des § 14(1) hat / haben kann, wird im Kapitel „Gefährdungsbeurteilung“ behandelt.

Gefährdungsbeurteilung

Nach § 3 der [BetrSichV](#) hat der Arbeitgeber in jedem Fall eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Hierauf wird

auch in der o.a. Begründung des Gesetzgebers in Bezug auf Prüfungen vor der „erstmaligen Verwendung“ hingewiesen. In § 3 der [BetrSichV](#) ist u.a. klargestellt:

“(1) [...] Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. [...]

(4) [...] Bei der Informationsbeschaffung kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die vom [Hersteller](#) des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind, es sei denn, dass er über andere Erkenntnisse verfügt.“

Insofern muss die Aussage in der Begründung des Gesetzgebers zu § 14(1) in Bezug auf „Darauf kann sich der Arbeitgeber verlassen“ immer im Zusammenhang mit § 3 und hier insbesondere mit § 3(4) der [BetrSichV](#) gelesen werden. Der Arbeitgeber darf sich eben nicht „blind“ auf eine [CE-Kennzeichnung](#) und [EG-/EU-Konformitätserklärung](#) verlassen, zumindest nicht, wenn er „über andere Erkenntnisse verfügt“. Das ist allein schon der Tatsache geschuldet, dass eigenständige Erklärungen und Kennzeichnungen eines [Herstellers](#), keine unabhängigen

gige Bewertung eines Produktes darstellen und deren Richtigkeit allein von der Kompetenz und dem guten Willen des jeweiligen

[Herstellers](#) abhängt. Dass das so ist, zeigen die Beanstandungen der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf unsichere (auch CE-gekennzeichnete) Produkte, die am Markt gefunden wurden. Siehe hierzu z.B. die Datenbank „[Gefährliche Produkte in Deutschland](#)“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallverhütung - BAuA -.

Das bedeutet, die Bestimmung des § 14(1) BetrSichV

“(1) [...]

Prüfinghalte, die im Rahmen eines [Konformitätsbewertungsverfahrens](#) geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. [...]

greift in der Praxis nur, sofern die Angaben des [Herstellers](#) in Bezug auf die Konformität des Arbeitsmittels mit den einschlägigen Rechtsvorschriften korrekt sind, d.h. das Arbeitsmittel den Inverkehrbringensvorschriften entspricht. Sofern der Ar-

beitgeber allerdings über andere Erkenntnisse verfügt, die er z.B. bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erhält, z.B. weil

- er bzw. die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der sicherheitstechnischen Überprüfung Mängel festgestellt hat (s.o. § 4(5) BetrSichV bzw. § 6 Nr. 2 des ASIG) oder
- ihm in Bezug auf diese Arbeitsmittel typische Mängel bekannt sind oder



Bild zeigt nachträgliche Manipulation

- er diese Erkenntnisse über Mängelmeldungen der [Marktüberwachungsbehörde](#) erhalten hat oder
- er bei der Überprüfung der vom Hersteller gelieferten Unterlagen ([Betriebsanlei-](#)

[tung, EG-Konformitätserklärung](#)) Mängel feststellt oder

- ...
- darf er § 14(1) BetrSichV nicht "blind" anwenden, denn er verfügt ja jetzt über „andere Erkenntnisse“ im Sinne von § 3(4) BetrSichV.

Nationale Grenzen

Bei der Interpretation des § 14(1) und der gleichlautenden Bestimmung in § 15(1) muss man beachten, dass diese Bestimmungen insbesondere dem europäischen Binnenmarktrecht geschuldet sind. Die Mitgliedstaaten dürfen nämlich in Ihren Rechtsvorschriften nicht über das EU-Recht für den freien Warenverkehr hinausgehen. Sie müssen dieses Recht 1:1 in nationales Recht umsetzen. Insofern wäre eine nationale Bestimmung zur zusätzlichen systematischen Pflichtprüfung von Arbeitsmitteln, die dem EU-Recht entsprechen, verboten. Die Vorgängerversion der heutigen [BetrSichV](#) hatte noch eine solche Pflichtprüfung in Bezug auf überwachungsbedürftige Anlagen und dies sogar unter Einschaltung von [unabhängigen Stellen](#). Dies wurde in der heutigen BetrSichV EU-konform geändert, da eine solche Bestim-

mung ein [Handelshemmnis](#) ist und von der EU-Kommission gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat geahndet würde. Siehe hierzu [Artikel 15 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#):

"Artikel 15

Installation und Verwendung der Maschinen

Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, bei der Verwendung der Maschinen für notwendig erachten, sofern dies keine Veränderungen dieser Maschinen gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat."

Fazit

Die Bestimmung des § 14(1) BetrSichV ist kein "Freibrief" für den Arbeitgeber, "sehenden Auges" eine unsichere Maschine oder Anlage einzusetzen, frei nach dem Motto: Die hat ja CE! Der Arbeitgeber muss bei Arbeitsmitteln neugierig sein und muss sich die Maschine oder Anlage ansehen. In welcher Tiefe das erforderlich ist, muss seine Gefährdungsbeurteilung ergeben. Auch schon wegen des [ASIG](#) kommt er auf keinen Fall an einer sicherheitstechnischen Überprüfung vorbei. Alleine diese Überprüfung kann ihm die schon notwendigen Erkenntnisse liefern, tiefer in die Abnahmeprüfung einzusteigen.

Auf keinen Fall kann er sich „blind“ auf die Angaben eines [Herstellers](#) verlassen. Ein solches „blindes“ Verlassen auf Herstellerangaben könnte ihm bei einem Unfall mit einer Maschine oder Anlage in einem Strafverfahren als „fahrlässiges Verhalten“ vorgehalten werden, weil er „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat“. Siehe hierzu auch das [Urteil des OLG Nürnberg vom 17.06.2014](#) über die Folgen eines schweren Arbeitsunfalls mit einer Stanze.